

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 517.

---

 Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 4. Januar 1894. S. 283.
 

---

## Ministerial-Bekanntmachung,

Betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen,

vom 4. Januar 1894.

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten erklärter höchster Zustimmung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird in Ausführung eines von dem Bundesrathe am 15. Juni v. J. gefaßten Beschlusses unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1880 (Gesetzsammlung Bd. XIX, S. 193 ff., Amts- und Verordnungsblatt von 1880 S. 31 ff.) hierdurch verordnet, was folgt:

### § 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Befendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Befendung von Sprengstoffen in Stauffahrtsschiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,

Ausgegeben am 31. Januar 1894.